

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„Pfarrwiesen“
in Hengstfeld, Wallhausen



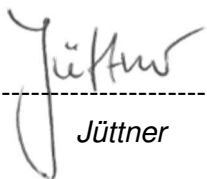
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„Pfarrwiesen“
in Hengstfeld, Wallhausen

Auftraggeber: **Gemeinde Wallhausen**
Seestraße 2
74599 Wallhausen
Tel. 07955 9381-0
rathaus@gemeinde-wallhausen.de
www.gemeinde-wallhausen.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung**
Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 06.11.2025



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
3.1 Avifauna	6
3.2 Fledermäuse	7
4 Gebietsbeschreibung	7
5 Untersuchungsergebnisse	9
5.1 Avifauna	9
5.2 Fledermäuse	9
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	10
6.3 Betroffenheit Fledermäuse	10
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse	11
6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	11
7 Zusammenfassung	11
8 Literatur	12
Anhang 1 Tabelle Brutvögel und Nahrungsgäste, Karte Reviermittelpunkte Brutvögel, Tabelle Fledermäuse, Karte Fledermausnachweise, Standorte Batcorder und Batlogger	

1 Vorbemerkung

Im Osten von Hengstfeld, einem Teilort der Gemeinde Wallhausen ist Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Pfarrwiesen“ in einer Größe von 3.300 m² vorgesehen. Aktuell wird die Fläche im Westen als Wohnbereich genutzt. Im Osten befinden sich aktuell Grünflächen und Nebengebäude. Nach Westen hin schließen sich Bauten der Ortschaft Hengstfeld an, nach Osten hin als Grünland genutzte Freiflächen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2025.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von

Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse untersucht.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Einzeluntersuchung der Gehölze und Gebäude innerhalb der Planfläche sowie der randlich angrenzenden Gehölze auf Brutvögel in Großnestern und Höhlungen am 24. Juli 2025 sowie als sechsmalige Revierkartierung innerhalb des Plangebietes. Die Begehungen erfolgten am 2. April, 16. April, 2. Mai, 17. Mai, 28. Mai und 17. Juni 2025 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 4 °C und 16 °C vor Ort.

3.2 Fledermäuse

Am 24. Juli 2025 wurden die Gehölze und Gebäude im Untersuchungsgebiet und randlich angrenzend auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

Am 24. Juli und 28. Juli 2025 wurden darüber hinaus Fledermausaktivitäten im Bereich der Planfläche und randlich angrenzend von der Dämmerung bis eine Stunde nach Anbruch der Nacht durch Sichterfassungen unterstützt von Batcorder und Batlogger erfasst. Durch einen Batlogger wurden darüber hinaus alle Fledermäuse durchgehend vom 24.-28. Juli 2025 erfasst.

4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 3.300 m² große Planfläche „Pfarrwiesen“ befindet sich im östlichen Ortsrand von Hengstfeld in ebener Lage auf 450 m Höhe im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Im Westen der Flächen befinden sich 2 Wohngebäude sowie randliche Nebengebäude, befestigte Flächen sowie kleine Grünflächen und Einzelgehölze. Im Osten befinden sich im Norden ein Wirtschaftsgebäude und im Zentrum eine Garage, randlich Obst- und andere Gehölze auf intensiv genutztem Grünland. Randlich schließen sich nach Westen hin Bauten der Ortschaft Hengstfeld an, südlich verläuft die Landesstraße L2247, östlich befinden sich als Grünland genutzte Freiflächen.

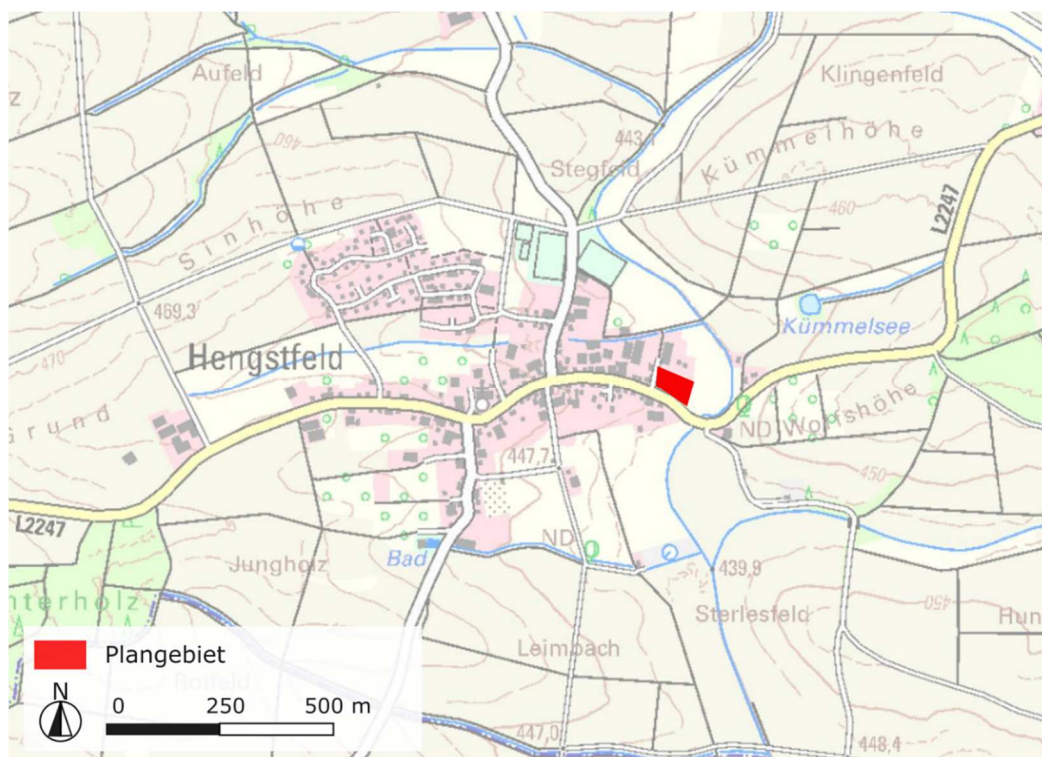


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-4: Blicke über die Planfläche

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 5 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Untersuchungsgebiet. Es handelt sich um Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling und Mönchsgrasmücke.

Für 7 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsbereich. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Singdrossel und Star.

Von den Brutvögeln ist der Haussperling in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs geführt.

Großnester befinden sich nicht innerhalb der Planfläche, ein Baumhöhle in 3 m Höhe in einer Birne im Süden der Planfläche (Südosten des Flurstückes 243) ist für Vogelbruten geeignet, jedoch nicht belegt.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich der Gebäude und Gehölze innerhalb und randlich des Plangebietes konnten keine für Fledermäuse geeigneten nach oben gerichteten Höhlungen oder als Einzelruhestätten genutzte Spalten festgestellt werden. Die Nebengebäude sind zum Teil für Fledermäuse zugänglich, eignen sich jedoch nicht als Ruhestätten, Rindenschuppen im Bereich der südöstlichen Gehölze werden aktuell nicht als Einzelruhestätten genutzt.

Die östlichen Gehölze bilden einen Teil der Jagdbereiche für Fledermäuse um die Ortschaft Hengstfeld. Die Gehölze im Süden der Planfläche entlang der Landesstraße bilden einen Teil der Leitlinie für Flüge aus der Ortschaft heraus.

Bei den Begehungen und Langzeiterfassungen wurden Zwergfledermäuse aber auch Mückenfledermäuse und Große Abendsegler erfasst. In den 3 Nächten wurden insgesamt knapp 1500 Fledermausrufe aufgezeichnet, wobei von Mehrfacherfassungen der einzelnen Tiere auszugehen ist.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling und Mönchsgrasmücke
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Bei den vorkommenden häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufig vorkommenden Brutvögeln kann davon ausgegangen werden, dass entfallende oder gestörte Nistplätze im räumlichen Umfeld neu errichtet werden können.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Fällarbeiten, Abrisse, Gehölzrückschnitte und Baufeldfreiräumung dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten im Planbereich festgestellt wurden, von der Planung nicht direkt erheblich betroffen. Allerdings gehen bei Verlust der Gehölze Jagdbereiche und Teile von Leitlinien verloren.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse

Gehölze im Bestand sind wo möglich zu erhalten bzw. zu ersetzen.

6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Osten von Hengstfeld, einem Teilort der Gemeinde Wallhausen ist Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Pfarrwiesen“ in einer Größe von 3.300 m² vorgesehen. Aktuell wird die Fläche im Westen als Wohnbereich genutzt. Im Osten befinden sich aktuell Grünflächen und Nebengebäude. Nach Westen hin schließen sich Bauten der Ortschaft Hengstfeld an, nach Osten hin als Grünland genutzte Freiflächen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2025.

Im Plangebiet wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen, davon 5 Arten mit Brutplätzen im Untersuchungsbereich, außerdem jagende Fledermäuse im Gehölzbereich im Osten der Fläche und auf Flügen aus der Ortschaft heraus.

Für den Schutz der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel und zum Erhalt der Jagdbereiche und Leitlinien von Fledermäusen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig:

Nachweise von anderen streng geschützten Arten(gruppen) konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden

Fazit:

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

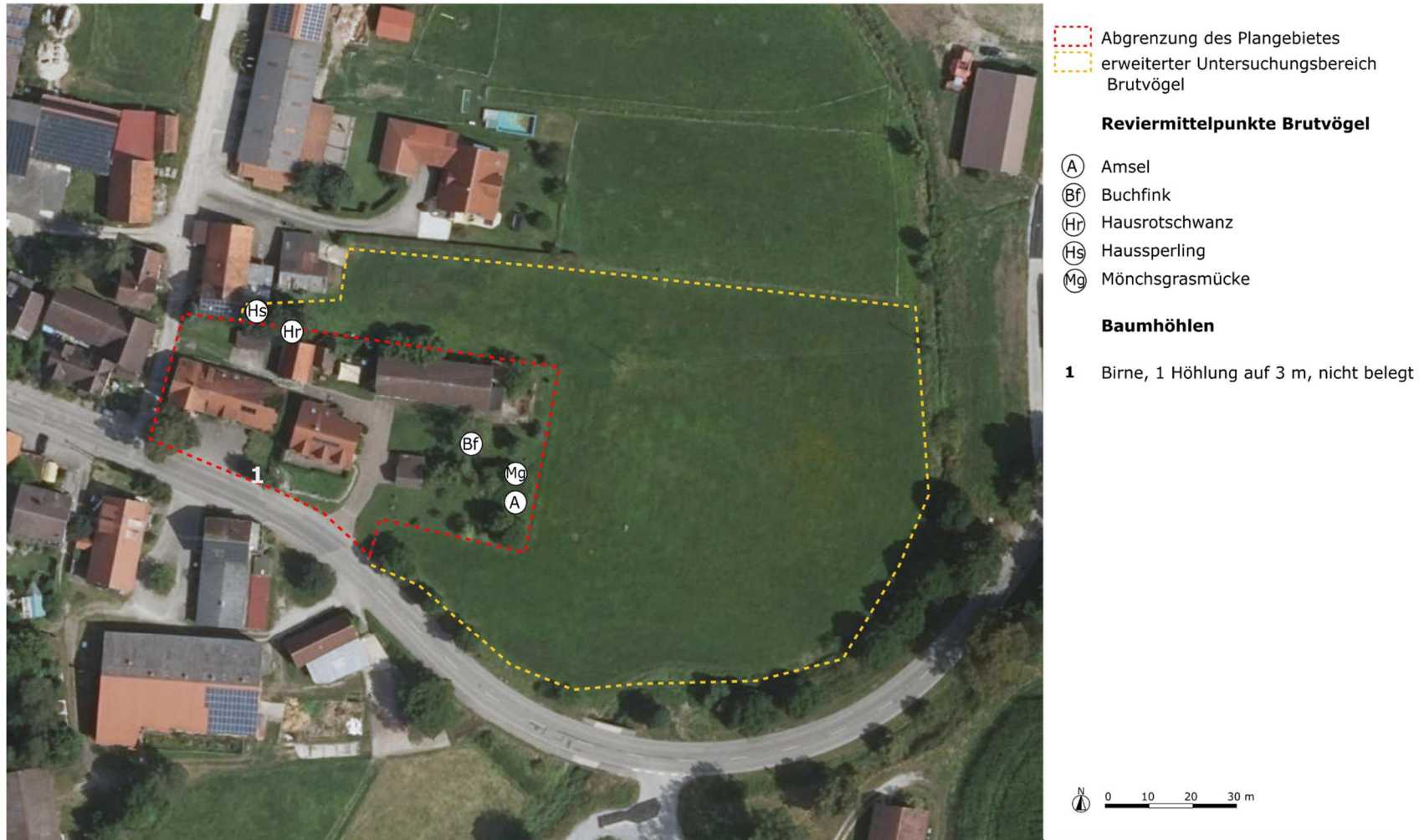
Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Pfarrwiesen“ in Hengstfeld, Wallhausen

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓ ↓ ↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓ ↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑ ↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kennnisszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
? Bestand unbekannt	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 [jetzige 7. Fassung]	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	0 Ausgestorben oder verschollen	
(<) deutlicher Rückgang	1 Vom Aussterben bedroht	
= stabil	2 Stark gefährdet	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	3 Gefährdet	
> deutliche Zunahme	R Extrem selten	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	V Vorwarnliste	
? Langzeittrend unbekannt	= Ungefährdet	
** neue Brutvogelart	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	

Karte Reviermittelpunkte Brutvögel



Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermäuse

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	Vorkommen in BW	RLBW 2003
Ruhestätten			
Keine Arten vorkommend			
Jagd- und Transitbereiche			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	regelmäßig	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	regelmäßig	G
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	regelmäßig	i

Legende

Kürzel	Kategorie	Definition der Kategorie
0	ausgestorben oder verschollen	In Baden-Württemberg ausgestorbene, ausgerottete oder verschollene Arten. Ihnen muss bei Wiederauftreten in der Regel besonderer Schutz gewährt werden. Noch vor etwa 100 Jahren im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg lebende, in der Zwischenzeit mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit erloschene Arten.
1	vom Aussterben bedroht	In Baden-Württemberg von der Ausrottung oder vom Aussterben bedrohte Arten. Für sie sind Schutzmaßnahmen in der Regel dringend notwendig. Das Überleben dieser Arten in Baden-Württemberg ist unwahrscheinlich, wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen.
2	stark gefährdet	Im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Aussterben bedroht sein werden.

3	gefährdet	In großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre stark gefährdet sein werden.
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	Seit jeher seltene oder sehr lokal vorkommende Arten, für die kein merklicher Rückgang und keine aktuelle Gefährdung erkennbar sind. Die wenigen und kleinen Vorkommen in Baden-Württemberg können aber durch derzeit nicht absehbare menschliche Einwirkungen oder durch zufällige Ereignisse schlagartig ausgerottet oder erheblich dezimiert werden.
i	gefährdete wandernde Tierart	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, - die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, - aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V	Arten der Vorwarnliste	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
D	Daten defizitär	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: - bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder - erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder - taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).

Karte Jagd- und Transitbereiche Fledermäuse

